

Deutscher Bundestag

Der Direktor

nur per E-Mail: Herrn Mohammed Al Sharkey

Berlin, 20. Juni 2017

Staatssekretär Prof. Dr. Horst Risse Platz der Republik 1 11011 Berlin Telefon: +49 30 227-33050

Telefon: +49 30 227-32173 Fax: +49 30 227-36721 Sehr geehrter Herr Al Sharkey,

mit E-Mail vom 31. Dezember 2017 haben Sie Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Regierungsdirektorin Silke Schmidt-Hederich und Regierungsdirektor Andreas Heusinger erhoben. Ihre Beschwerde richtet sich gegen die Behandlung Ihrer Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG), insbesondere gegen die Nichtbeachtung der gesetzlich normierten Begründungspflicht einer beabsichtigten Entscheidung vor deren Erlass. Sie rügen damit sinngemäß einen Verstoß gegen die Anhörungspflicht trotz eines vorherigen Hinweises Ihrerseits. Eine Überprüfung Ihres Vortrags hat jedoch keine zureichenden Anknüpfungspunkte für die Feststellung eines dienstlichen oder persönlichen Fehlverhaltens der Beamten ergeben. Im Einzelnen:

Der Eingang Ihrer IFG-Anfrage vom 27. Februar 2017, die sich anders als von Ihnen in der Dienstaufsichtsbeschwerde bezeichnet, lediglich auf die "Ausschreibungsrichtlinie der BT-Verwaltung" bezog, wurde von der Bundestagsverwaltung mit E-Mail vom 2. März 2017 bestätigt. Eine interne Prüfung Ihrer Anfrage ergab, dass deren Beantwortung keine "einfache Auskunft" im Sinne des IFG war, weil die gewünschten Informationen ganz oder teilweise nicht vorlagen und daher der Antrag ganz oder teilweise abzulehnen war. In diesem Fall war die Beantwortung nur durch einen rechtsmittelfähigen Bescheid möglich, für den es mit Blick auf die Rechtsbehelfs-/Rechtsmittelfristen für Widerspruchs- oder Klageverfahren auf die nachvollziehbare Bekanntgabe der Entscheidung gemäß § 41 VwVfG ankommt.



Um Ihnen den Bescheid rechtswirksam zustellen zu können, wurden Sie mit Schreiben vom 24. März 2017 unter Darlegung der Rechtslage um Übermittlung einer postalischen Anschrift oder einer De-Mail-Adresse bis zum 6. April 2017 gebeten. Dieser Bitte sind Sie nicht nachgekommen. Mit Mail vom 27. März 2017 baten Sie um Übermittlung der Ablehnungsgründe unter sinngemäßer Verweisung auf die in § 28 VwVfG normierte Anhörungspflicht. Nach § 28 Abs. 1 VwVfG ist vor Erlass eines Verwaltungsaktes, der in die Rechte eines Beteiligten eingreift, diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Dem Wortlaut dieser Vorschrift und der Rechtsprechung nach besteht die Anhörungspflicht nicht bei Ablehnung eines Antrags, da ein Eingriff in die Rechte des Beteiligten in der Regel nicht besteht. Hierzu erging mit Schreiben vom 30. März 2017 eine Antwort unter ausführlicher Darlegung der Rechtslage durch Frau Regierungsdirektorin Silke Schmidt-Hederich und Herrn Regierungsdirektor Andreas Heusinger an Sie. In diesem Schreiben wurden Sie nochmals um Bekanntgabe einer zustellungsfähigen Adresse gebeten. Gleichzeitig wurden Sie darauf hingewiesen, dass in Ermangelung dieser das Verfahren eingestellt werden müsste. Da Sie weiterhin keine postalischen Anschrift oder einer De-Mail-Adresse mitteilten, wurde das Verfahren eingestellt.

Gebühren wurden in den betreffenden Verfahren nicht erhoben.

Vor diesem Hintergrund sehe ich keine Anknüpfungspunkte für die Feststellung eines dienstlichen oder persönlichen Fehlverhaltens meiner Mitarbeiter und daher keinen Raum für das Ergreifen dienstaufsichtsrechtlicher Maßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Horst Risse